

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	19. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
AUG	18.11.2015	7	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Hauptausschuss	08.12.2015	7	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	15.12.2015	7	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	genehmigt

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Hauptausschuss

- die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung“ (Abfallgebührensatzung) vom 09.05.1989, zuletzt geändert am 16.12.2014
- die Fortgeltung der nicht von der Änderungssatzung betroffenen Gebührensätze auch für das Jahr **2016** (Restmüllgebühren § 4 Absatz 1, § 6 u.a.)
- die Verrechnung eines Teilbetrages der Überdeckung aus 2011 bei der Restmüllgebühr i.H.v. 1.416.338,70 Euro mit Unterdeckungen aus den Jahren 2012, 2013 (Annahmepauschale) und 2014 (Restmüllgebühr)
- die Einbeziehung der restlichen Überdeckung aus **2011** bei der Restmüllgebühr in Höhe von 483.661,30 Euro in die Gebührenkalkulation 2016
- die Einbeziehung eines Teilbetrags der Überdeckung aus **2012** bei der Restmüllgebühr i.H.v. 370.331,04 Euro in die Gebührenkalkulation 2016
- die Einbeziehung eines Teilbetrags der Überdeckung aus **2013** bei der Abfallmuldengebühr i.H.v. 20.882,74 Euro in die Gebührenkalkulation 2016

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen Kontierungsobjekt: Kontenart: Ergänzende Erläuterungen: Die Aufwendungen und Erträge sind im DHH 2015/2016 eingeplant.					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:			
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am			
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit			

Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat der als **Anlage 1** angeschlossene Entwurf einer Satzung zur Änderung der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung und eine Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2016 vorgelegt.

Die Gebührensätze für die Restmüllentsorgung über grundstücksbezogene Abfallsammlung bleiben in 2016 unverändert, d.h. die Restmüllgebühren können stabil gehalten werden (vgl. Anlage 4).

Um einen Vergleich zwischen altem und neuem Satzungsrecht zu erleichtern, ist als **Anlage 2** die derzeit gültige Fassung der neuen Fassung gegenübergestellt.

Die **Änderung der Abfallgebührensatzung** wird aus folgenden Gründen notwendig:

1. Anpassung der Gebühren für die Annahme von Abfällen (Annahmegebühren) an der Umladestation Im Schlehert (vgl. **Anlage 5**)
2. Anpassung der Gebühren für die Abfuhr und Entleerung von Pressbehältern (vgl. **Anlage 7**)
3. Anpassung des Abschlags auf die Gebühr für Restmüllbehälter für die Nichtnutzung der Biotonne (vgl. **Anlage 8**)
4. Anpassung des Zuschlags auf die Gebühr der Restmüllbehälter für die Verpressung von Abfällen (vgl. **Anlage 9**)
5. Anpassung der Gebühren für Sonderabholungen (vgl. **Anlage 10**)

Zu 1.:

Aufgrund etwas geringerer Entsorgungskosten werden die Annahmegebühren von 240,00 Euro auf 224,00 Euro bzw. von 100,00 Euro auf 94,00 Euro gesenkt (vgl. **Anlage 5**).

Zu 2.:

Die vorgenommene Neukalkulation der Gebühren für die Abfuhr und Entleerung von Pressbehältern ergab einen geringfügigen Anpassungsbedarf aufgrund geringerer Entsorgungskosten für die Müllverbrennung. Im Ergebnis können die Gebühren in diesem Bereich um rund 2,5 % von 745,00 Euro auf 726,00 Euro bzw. von 1.228,00 Euro auf 1.197,00 Euro gesenkt werden (vgl. **Anlage 7**). Diese Leistung wird im Übrigen nur von rund 30 Gebührenscheidnern in Anspruch genommen.

Zu 3. und 4.:

Außerdem werden aufgrund leichter Veränderungen in den Kostenblöcken Anpassungen bei den Zu- und Abschlägen auf die Restmüllgebühr erforderlich. Der Abschlag wegen Nichtnutzung der Biotonne erhöht sich geringfügig bei Selbstkompostierung von 12 % auf 13 % und bei ausgeschlossenen Gewerbebetrieben von 18 % auf 20 %. Für maschinell verpresste Abfälle verringert sich der Zuschlag von 22 % auf 18 % (vgl. **Anlage 8 und 9**).

Zu 5.:

Die Sätze für Sonderabholungen im Rahmen der Abfallsammlung sind aufgrund einer Aktualisierung von Verrechnungssätzen, insbesondere im Personalbereich, um rund 4,5 % zu erhöhen (vgl. **Anlage 10**).

Einbeziehung der Aufwendungen und Erlöse aus Annahmepauschalen in den Gebührenbedarf der Restmüllgebühren; Abdeckung der Unterdeckung aus 2012 und 2013 bei den Annahmehöhen

Bis 2015 waren die Aufwendungen und Erlöse der Annahmestellen in der Nordbecken- und Maybachstraße - zusammengefasst mit den Aufwendungen und Erlösen aus der Direktanlieferung zur Umladestation Im Schleht - Bestandteil der von den übrigen Gebührenkalkulationen abgetrennten eigenständigen Kalkulation „Annahmehöhen“.

Seit 2015 werden die Annahmehöhen für Anlieferungen Im Schleht weiterhin kostendeckend kalkuliert (siehe auch **Anlage 5**).

Die in der Nordbecken- und Maybachstraße nach Anliefervolumen erhobenen Annahmehöhen werden seither gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2014 kosten- und erlösmäßig bei der Kalkulation der Restmüllgebühren berücksichtigt. Dies war nach Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg möglich, da auch technisch getrennte Anlagen kalkulatorisch zusammengefasst werden können, wenn die betroffenen Einrichtungen vom selben Nutzerkreis genutzt werden. Das war hier - anders als bei den Gebühren für die Annahme Im Schleht sowie für Abfallmulden und Pressbehälter - der Fall, denn auf den Wertstoffstationen können (mit Ausnahme des Bioabfalls) grundsätzlich die gleichen Abfallarten angeliefert werden, die auch bei den Abfallsammlungen der Stadt eingesammelt werden. Dies sind: Wertstoffe, Sperrmüll, Restmüll und Papier. Damit wird den Gebührenzahlern sowohl bei den Sammlungen als auch - in Ergänzung des Sammelangebots- bei der Anlieferung auf den Wertstoffstationen derselbe Leistungsbereich angeboten. So können Nutzerinnen und Nutzer, die ausnahmsweise Übermengen haben, diese auch selbst anliefern, statt bis zur nächsten Sammlung zu warten. Das bedeutet, der Nutzerkreis für diese beiden „Entsorgungsarten“ ist identisch. Den betreffenden Nutzern -und nur ihnen- stehen beide Möglichkeiten (Sammlung und Anlieferung) offen; somit erfolgt keine Quersubventionierung anderer Nutzer. Von der Möglichkeit, die pauschalen Annahmehöhen kostendeckend zu erheben, wurde mit dem oben genannten Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2014 Abstand genommen. Angesichts der Erfahrung der letzten Erhöhung zum 01.01.2012, wäre dies auch nicht zielführend gewesen, denn als Folge gingen die Anlieferungen um rund 30 % zurück. Eine Kostendeckung konnte somit weiterhin nicht erreicht werden. Weiter sprach dagegen, dass die Vermüllung des Stadtgebiets zunehmen könnte und dieser „Wilde Müll“ teuer eingesammelt werden müsste. Dem soll mit einer Lenkungsgebühr entgegengewirkt werden, weshalb - einem Vorschlag der Verwaltung folgend - bereits seit 2015 die Aufwendungen und Erlöse aus dem Bereich der pauschalen Annahmehöhe bei den Restmüllgebühren in die Kalkulation einbezogen und dort verrechnet werden. Die Verwaltung schlägt vor, nunmehr auch die in 2012 und 2013 entstandenen Unterdeckungen (insgesamt rund 270.000 Euro) in der Kalkulation der Restmüllgebühren zu berücksichtigen und die aktuellen Annahmehöhen der Höhe nach unverändert zu belassen.

Berücksichtigung der gebührenrechtlichen Ergebnisse 2011, 2012, 2013 und 2014 (vgl. Anlage 12)

a) Aus dem Ergebnisausgleich **2011** steht noch eine Überdeckung von rund 1,9 Mio. Euro zur Verfügung, die bis **2016** dem Gebührenzahler gut gebracht werden muss und die daher in vorliegender Kalkulation berücksichtigt ist.

b) Das gebührenrechtliche Ergebnis **2012** schloss mit einer saldierten Überdeckung von rund 0,8 Mio. Euro ab, über deren Verrechnung bis **2017** zu entscheiden ist. Die Verwaltung schlägt vor, die Unterdeckung aus den Annahmehöhen (rund 140.000 Euro) in der vorliegenden Kalkulation zu berücksichtigen, die Überdeckung bei der Restmüllgebühr anteilig mit rund 0,4 Mio. Euro zu berücksichtigen und die Überdeckung bei der Annahmehöhe sowie die restliche Überdeckung bei der Restmüllgebühr aus Gründen der Gebührenkontinuität in der Kalkulation für **2017** dem Gebührenzahler gut zu bringen.

c) Das gebührenrechtliche Ergebnis **2013** schließt mit einer saldierten Überdeckung von rund 1,6 Mio. Euro ab, über deren Verrechnung bis **2018** zu entscheiden ist. Die Verwaltung schlägt vor, die Unterdeckung aus den Annahmepauschalen (rund 130.000 Euro) in der vorliegenden Kalkulation zu berücksichtigen und die Überdeckung bei der Abfallmuldengebühr teilweise in der vorliegenden Kalkulation zu berücksichtigen (rund 20.000 Euro). Die Entscheidung über die Verwendung des restlichen Ergebnisses soll aus Gründen der Gebührenkontinuität zurückzustellen werden.

d) Das gebührenrechtliche Ergebnis **2014** schließt mit einer saldierten Unterdeckung von rund 1,055 Mio. Euro ab. Ursächlich dafür sind einmalige Sondereffekte (insbesondere Sonderabschreibung Planungskosten Trockenvergärung sowie Ausbuchung einer Forderung aus Altpapiererlösen). Die Verwaltung schlägt aus Gründen der Gebührenkontinuität vor, das Ergebnis bei der Restmüllgebühr (Unterdeckung rund 1,145 Mio. Euro) voll in der vorliegenden Kalkulation zu berücksichtigen und die Entscheidung über die Überdeckungen bei Annahmegerbühren (rund 30.000 Euro) und Abfallmulden (rund 80.000 Euro) sowie die Unterdeckung bei Pressbehältern (rund 20.000 Euro) zurückzustellen.

Absicherung gegen Gebührenauffälle; § 5 Abs. 4 (neue Fassung)

Die Insolvenz von Privatpersonen führt bei den Kommunen u.a. im Bereich Abfallentsorgung zu Gebührenauffällen. Obwohl dies in Karlsruhe bislang nur wenige Einzelfälle betrifft, soll dem entsprechend einer Empfehlung im Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg in Zwangsversteigerungsverfahren entgegengewirkt werden durch die Bevorrechtigung der grundstücksbezogenen Gebührenforderungen als öffentliche Last. Dies führt zu Erlösvorteilen für die Stadt im Falle eines eventuellen Zwangsversteigerungsverfahrens.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt, nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Hauptausschuss

a) die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung“ (Abfallgebührensatzung) vom 09.05.1989 zuletzt geändert am 16.12.2014

b) die Fortgeltung der nicht von Änderungssatzung betroffenen Gebührensätze auch für das Jahr **2016** (Restmüllgebühren § 4 Absatz 1, § 6 u.a.)

c) die Verrechnung eines Teilbetrages der Überdeckung aus 2011 bei der Restmüllgebühr in Höhe von 1.416.338,70 Euro mit Unterdeckungen aus den Jahren 2012, 2013 (Annahmepauschale) und 2014 (Restmüllgebühr)

d) die Einbeziehung der restlichen Überdeckung aus **2011** bei der Restmüllgebühr in Höhe von 483.661,30 Euro in die Gebührenkalkulation 2016

e) die Einbeziehung eines Teilbetrags der Überdeckung aus **2012** bei der Restmüllgebühr i.H.v. 370.331,04 Euro in die Gebührenkalkulation 2016

f) die Einbeziehung eines Teilbetrags der Überdeckung aus **2013** bei der Abfallmuldengebühr in Höhe von 20.882,74 Euro in die Gebührenkalkulation 2016

Hauptamt – Ratsangelegenheiten –
4. Dezember 2015